

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Weil, Landkreis Landsberg am Lech erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und **16** ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **vier** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **drei** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Jugend- und Sportausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **vier** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Kindergartenausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **vier** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den **Liegenschafts- und Grundstücksausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **vier** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) den **Ausschuss für Information und Öffentlichkeitsarbeit**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **vier** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, c bis f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind ausschließlich vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je **25,-- €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und je **10,-- €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.2008, außer Kraft.

Weil, 26. Mai 2014

Christian Bolz
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde ab 30.05.2014 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.05.2014 angeheftet und am 18.06.2014 wieder abgenommen.

Weil, 23.06.2014
Gemeinde Weil

Christian Bolz
Erster Bürgermeister

